

Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 60/21

Berlin, 15.09.2023



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 24.11.2023	11:00 Uhr	0208, Sitzungssaal	Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mitte

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
20/10.000	Tiefgaragenstellplatz	90	31084N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Mitte	Fl. 21, Nr. 345	Gebäude- und Freifläche	10115 Berlin, Torstraße 228	523
Mitte	Fl. 21, Nr. 234	Verkehrsfläche	10115 Berlin, Torstraße	181
Mitte	Fl. 21, Nr. 233	Gebäude- und Freifläche	10115 Berlin, Torstraße 224	1.123
Mitte	Fl. 21, Nr. 232	Verkehrsfläche	10115 Berlin, Torstraße	82

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Das Teileigentum Nr. 90 liegt im Eingangsbereich der Tiefgarage, von der Zufahrt kommend links. Die Tiefgarage ist als Stahlbetonkonstruktion im Rohbau hergestellt und weist aufgrund eingedrungenen Wassers starke Feuchtigkeitsschäden auf. Die Gesamtanlage befindet sich insgesamt in einem schlechten Zustand. Das Gebäude ist stark sanierungsbedürftig und baufällig. Baujahr des Altbaus: ca. 1900. Der Neubau befindet sich im Rohbaustand, Baumaßnahmen wurden Mitte 2019 eingestellt.	5.000,00 €
--	--	------------

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 29.09.2021.

Die Beschlagnahme erfolgte am 03.09.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.